

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.05.2019

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-1/19

**Nummer:**

**Z-41.3-542**

**Geltungsdauer**

vom: **15. Mai 2019**

bis: **3. Oktober 2021**

**Antragsteller:**

**Schako-Ferdinand Schad KG**

88605 Meßkirch

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom Typ "BAK 250-K90 U" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen verzinkten Stahlblechgehäuse einer Absperrklappe, einer Absperrklappenlagerung, einer thermischen Auslöseeinrichtung und Dichtungen.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

##### Gehäuse

Höhe von 200 mm bis 360 mm,

Breite / Länge von 470 mm bis 770 mm, maximaler äußerer Querschnitt  $A = 0.6 \text{ m}^2$ .

Nennweite der Anschlussleitung: DN 100 bis DN 250.

##### Anschlussrahmen der Absperrvorrichtung

Breite / Länge von 280 mm bis 570 mm, maximaler lichter Querschnitt  $A = 0.32 \text{ m}^2$ .

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-U, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke als Plattendecke in geschraubter und gespachtelter Ausführung nach Abschnitt 1.2.

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-U bei Einbau

- in Unterdecken, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen und mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A klassifiziert sind und

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen mit der Lüftungsanlage verbunden ist und weiterhin alle lufttechnischen Komponenten ebenfalls aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen bestehen.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,

<sup>1</sup> Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVBV) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Genehmigungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 2 im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen/Komponenten<sup>3</sup>:

- Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit Promatectstreifen
- Absperrklappe (Klappenblatt) aus verzinktem Stahlblech mit Promatectstreifen
- Rastvorrichtung und Absperrklappenlagerung
- Auslöseeinrichtung mit Schmelzlot
- Inspektionsdeckel
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>3</sup>
- Stellungsanzeiger (Endschalter)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Auslöseeinrichtung mit Haftmagnet
- Auslöseeinrichtung mit Federrücklaufmotor

Die Absperrvorrichtung darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit einer Auslöseeinrichtung die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung) ausgerüstet werden, wenn für diese Auslöseeinrichtung ebenfalls eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung als Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

<sup>3</sup> Die technische Spezifikation der Bestandteile/ Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 U auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Bestandteile/Komponenten verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile/Komponenten sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

#### **3.1.2 Auslöseeinrichtung**

Anstelle der thermischen Auslöseeinrichtung darf die Absperrvorrichtung optional mit einem elektromotorischen Antrieb (Federrücklaufmotor) in Verbindung mit einer thermoelektrischen Auslöseeinrichtung zum Öffnen und Schließen der Brandschutzklappe verwendet werden.

Die Absperrvorrichtung darf gemäß Abschnitt 2.1 zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit einer Auslöseeinrichtung, die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung), ausgerüstet werden.

### **3.2 Bemessung**

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren<sup>2</sup> Baustoffen oder über Anschlussleitungen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen wie z. B. flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeschlossen werden.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist. Die Befestigungen der Absperrvorrichtungen an massiven Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 müssen entsprechend den Ausführungen der Anlage 10 dieses Bescheids ausgeführt werden.

#### 3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>4</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-542
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ "BAK 250-K90 U"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

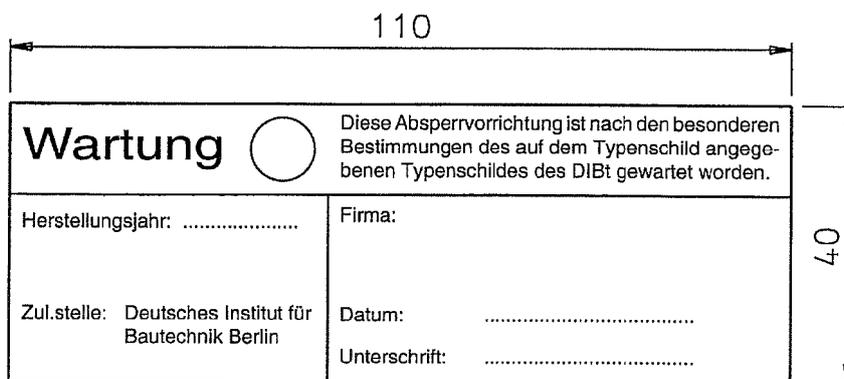
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>5</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>6</sup> mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben darzustellen. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die von diesem Bescheid erfassten allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>4</sup> nach Landesbauordnung  
<sup>5</sup> DIN EN 13306:2018-02  
<sup>6</sup> DIN 31051:2012-09

Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



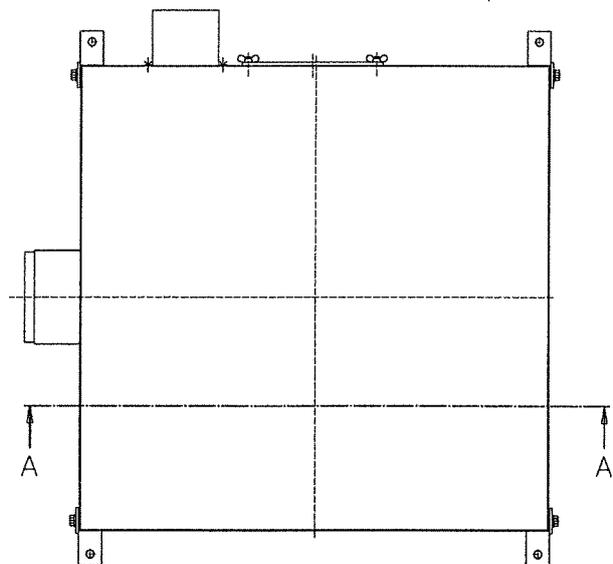
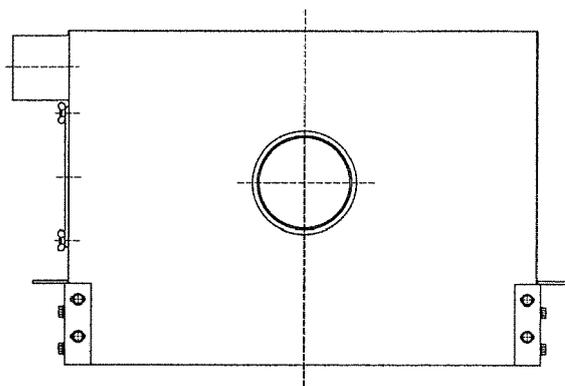
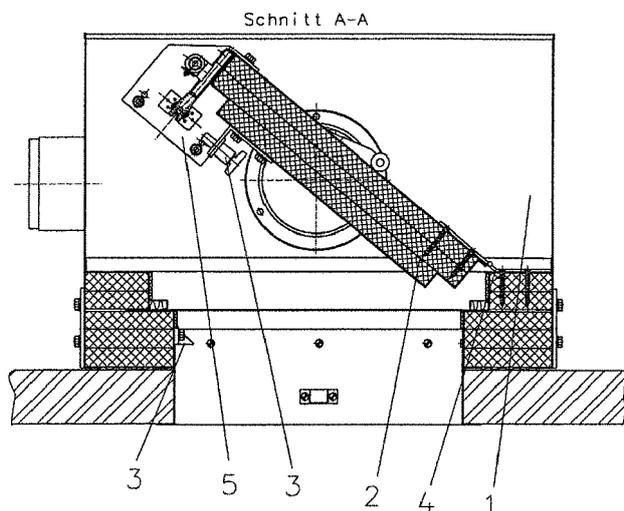
**Achtung:**  
 Vor Betätigung unbedingt Wartungs- und Bedienungsanweisung beachten.

Diese Schilder werden jeweils dauerhaft an der Absperrvorrichtung befestigt.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Kennzeichnung

Anlage 1



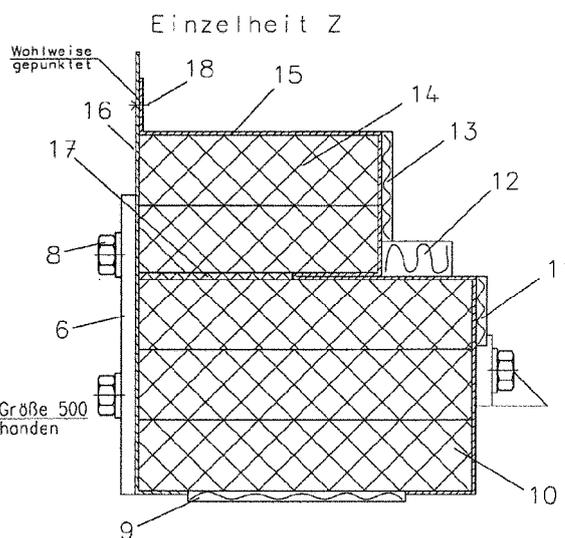
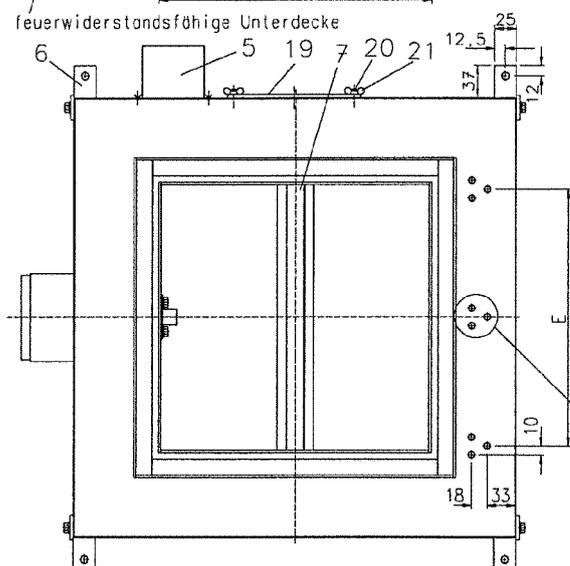
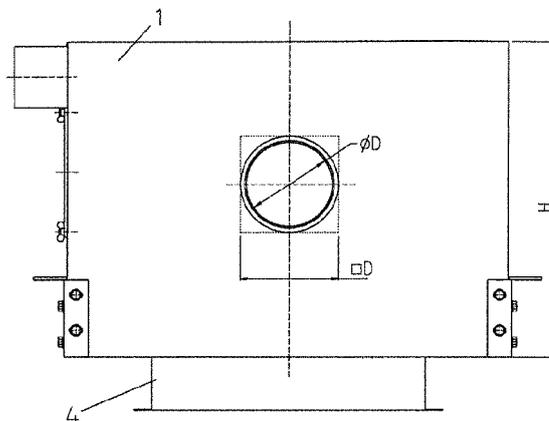
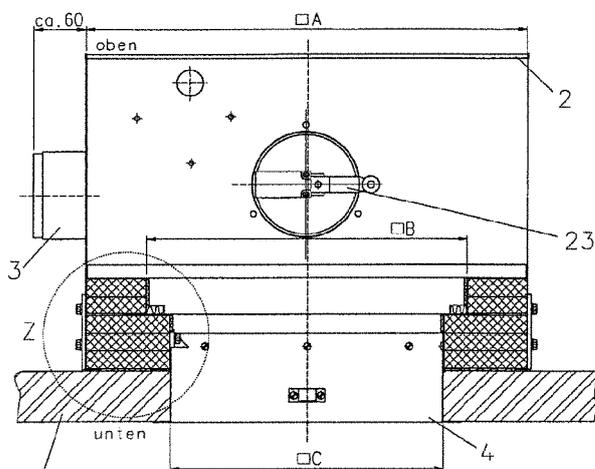
Teil Nr.	Benennung	Anlage
1	Gehäuse	3
2	Absperrklappe	4
3	Rastvorrichtung	5
4	Absperrklappenlagerung	6
5	Auslöseeinrichtung	7
5	Auslöseeinrichtung mit Haftmagnet	8
	Auslöseeinrichtung Elektromotorisch	9
	Stückliste	10
	Einbauanweisung	

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-41.3-542

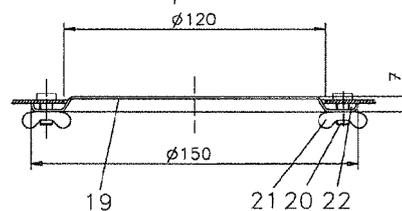
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Zusammenstellung

Anlage 2



Pos. 19 Inspektionsdeckel



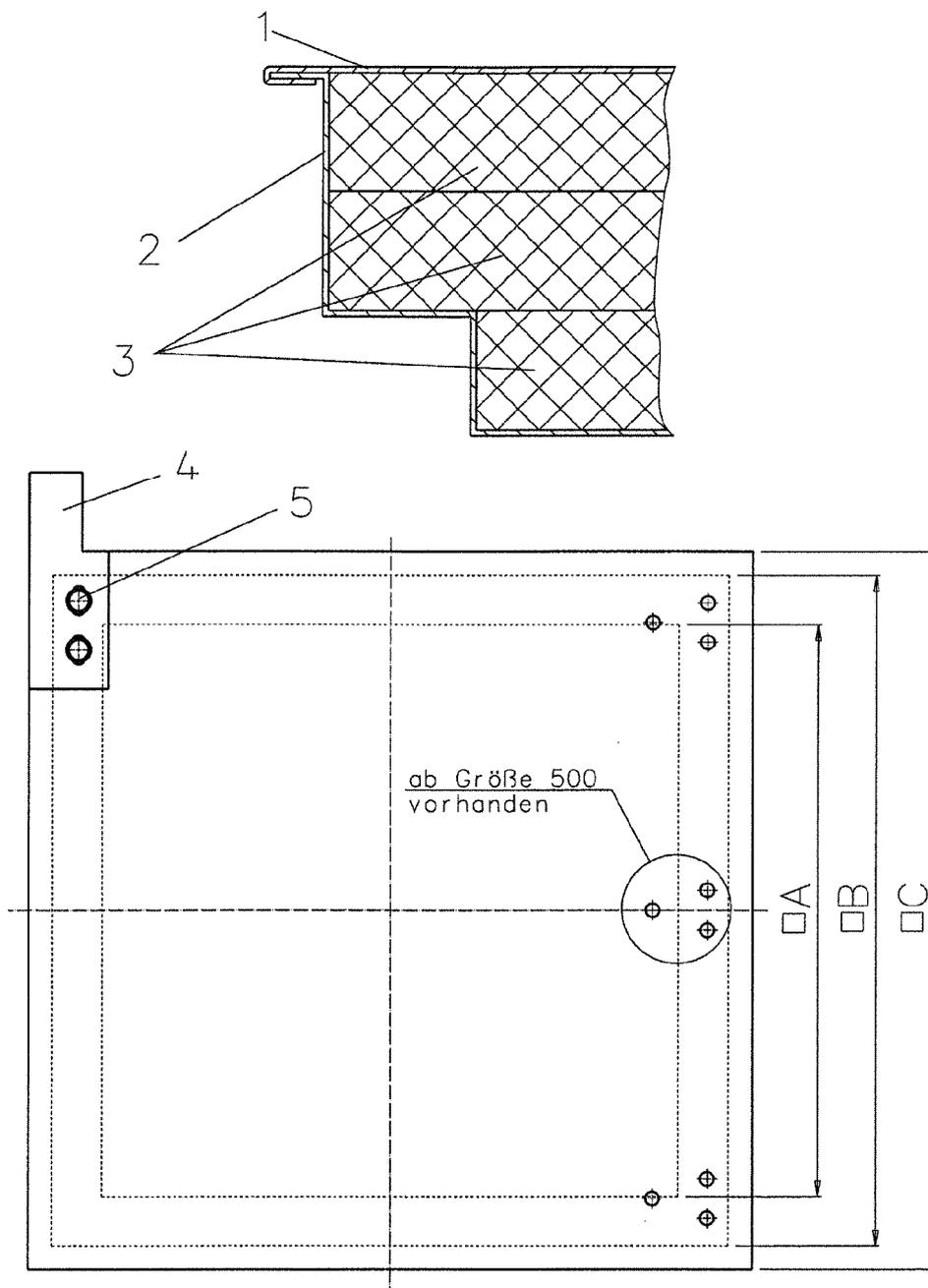
Größe	A	B	C	$\phi D/\square D$	E	H
300	470	335	280	98	280	200
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
600	770	625	570	248	550	360

elektronische Kopie der abz des dibt: z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Gehäuse Teil 1

Anlage 3



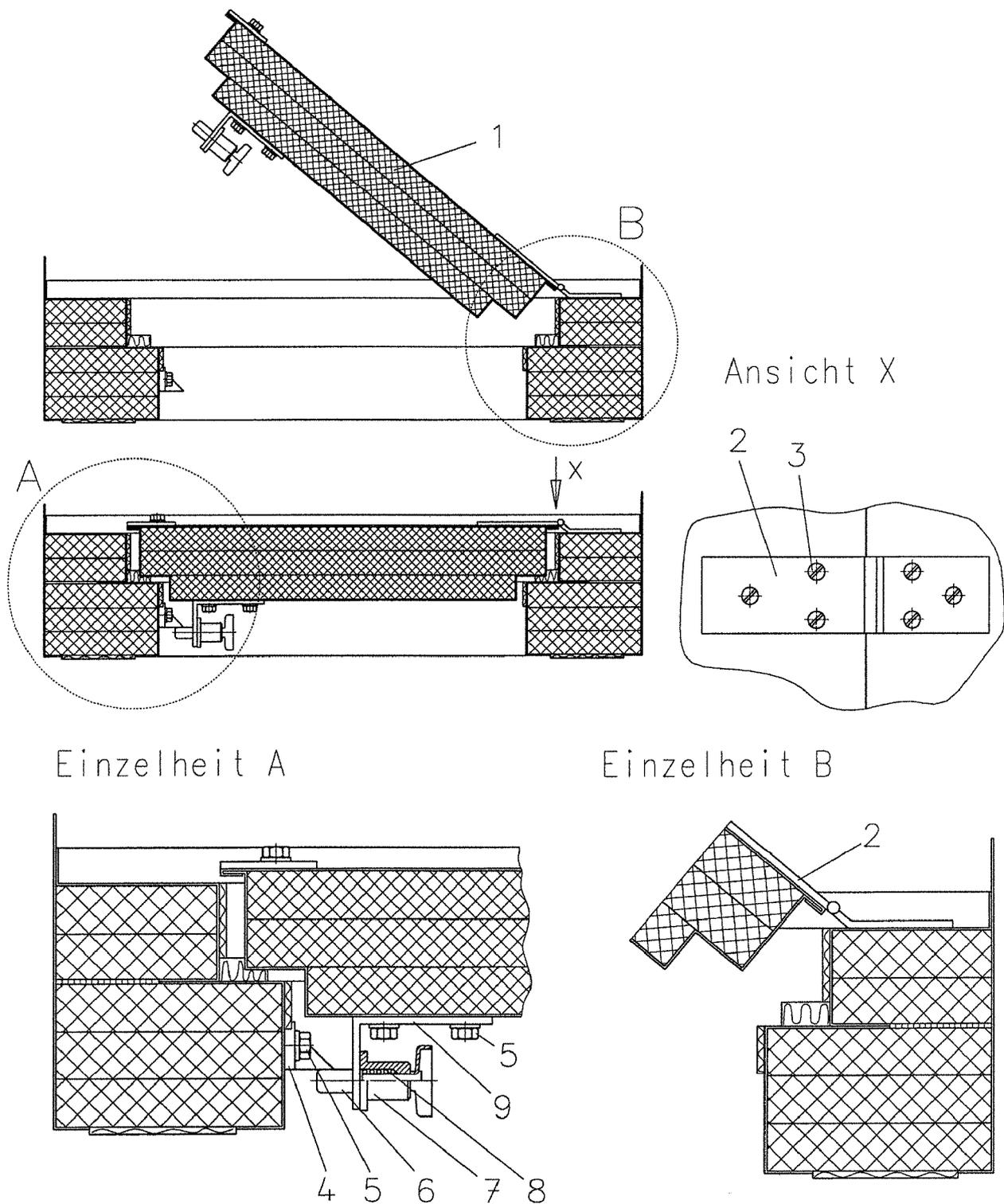
Größe	A	B	C
300	280	330	350
bis	bis	bis	bis
600	580	630	650

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
 Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

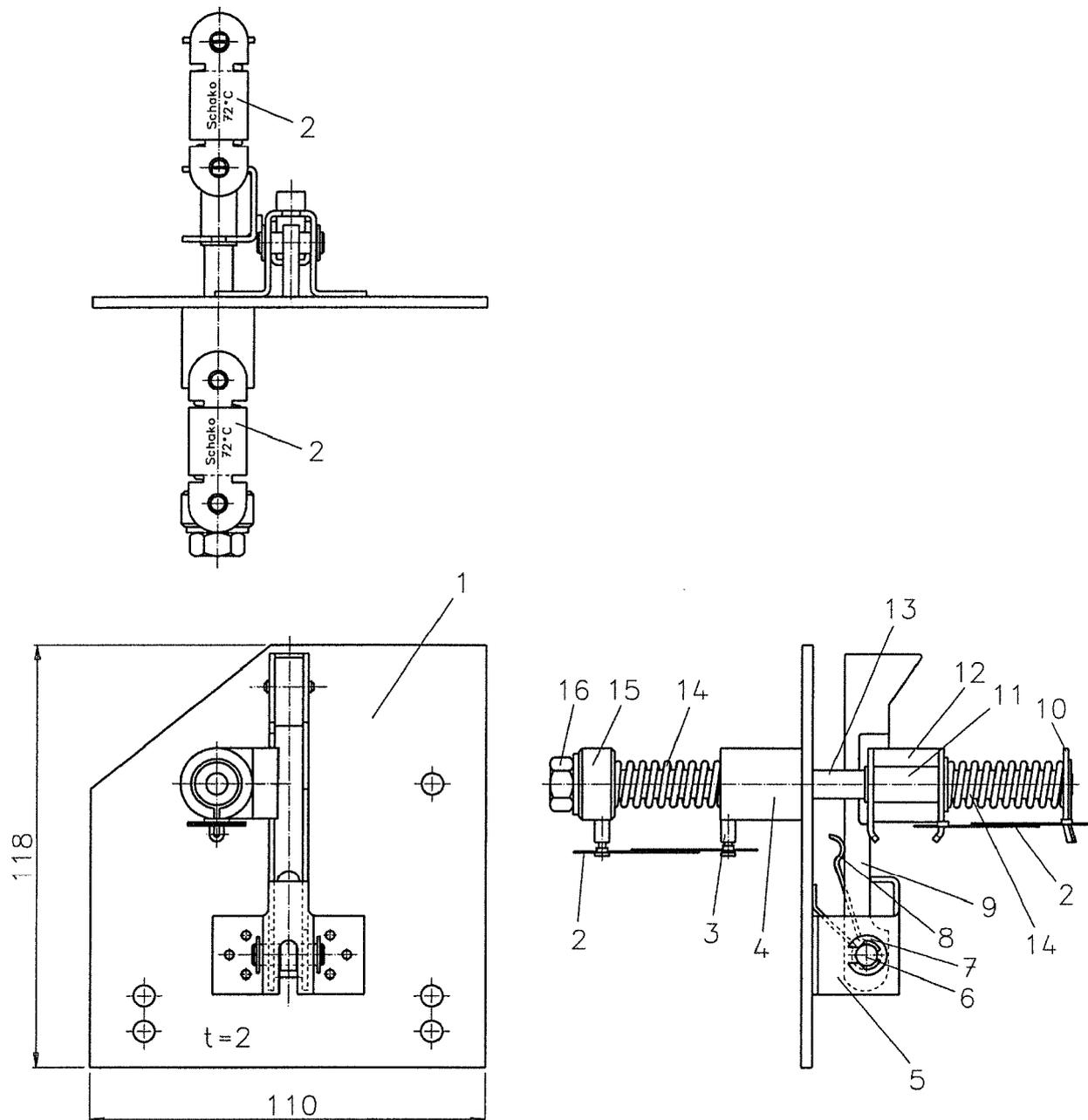
Absperrklappe Teil 2

Anlage 4



elektronische kopie der abz des dibt: z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U	Anlage 5
Rastvorrichtung Teil 3 Absperrklappe Lagerung Teil 4	

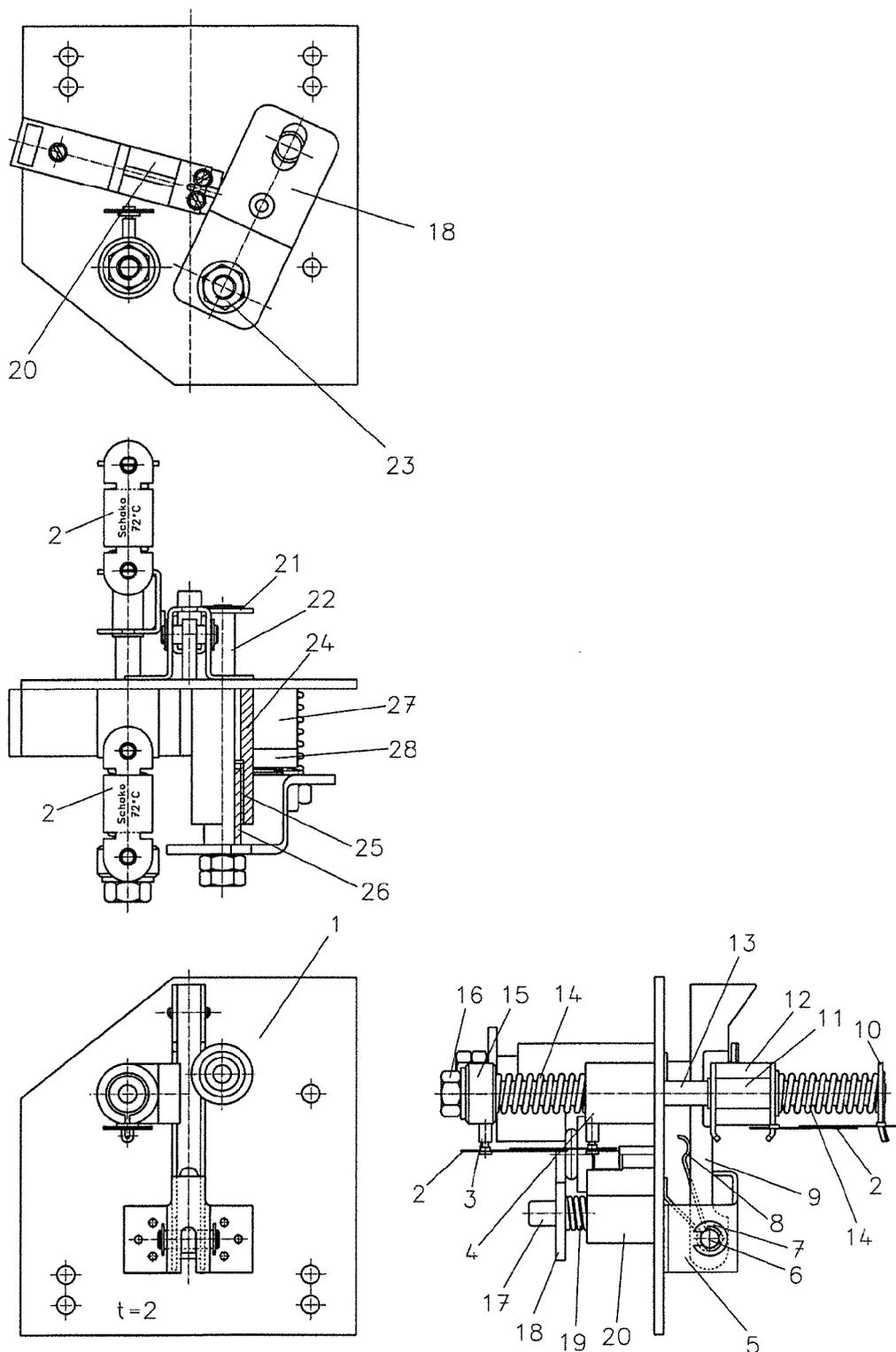


elektronische kopie der abz des dibt: z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
 Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Auslöseeinrichtung Teil 5,  
 Thermisch IA72

Anlage 6

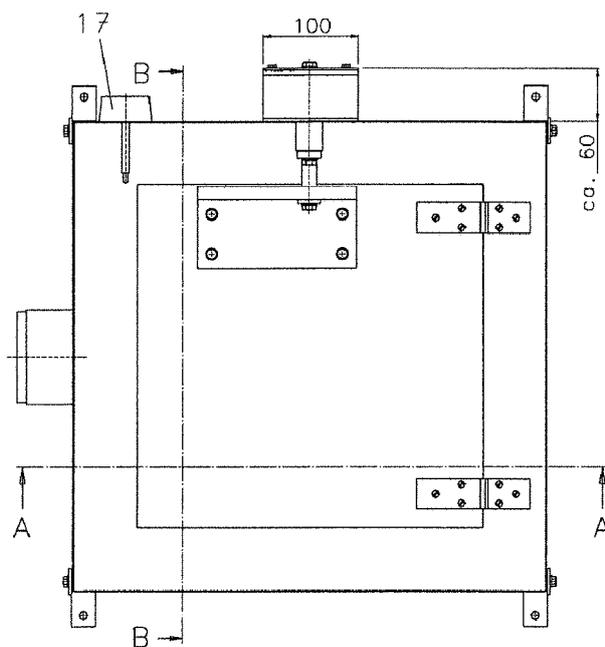
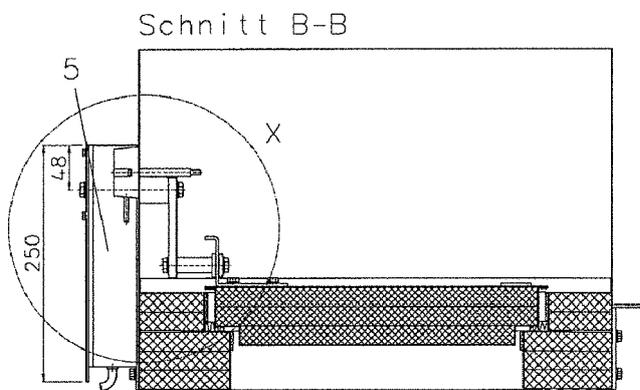
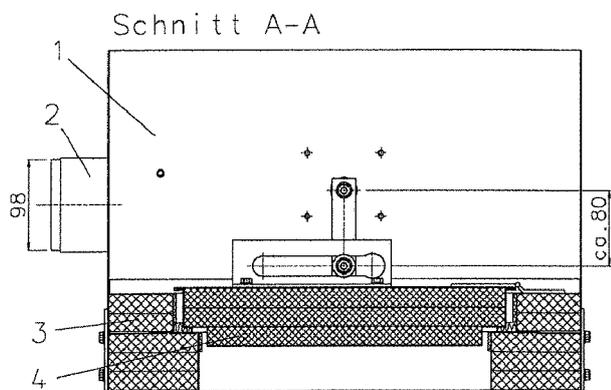


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

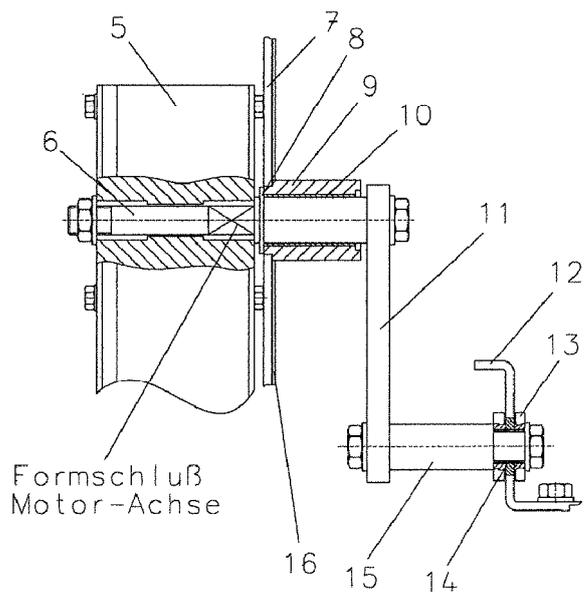
Auslöseeinrichtung Teil 5,  
Thermisch IA72 mit Haftmagnet

Anlage 7



Ohne Deckel gezeichnet

Einzelheit X



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-542

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
 Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Auslöseeinrichtung Elektromotorisch Typ ELD

Anlage 8

**Gehäuse Teil 1, Anlage 3**

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Gehäuse	Stahl verzinkt	t = 0,75
2	Gehäusedeckel	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Anschlußstützen	Stahl verzinkt	t = 0,75
4	Anschlußrahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
5	Abdeckung Schmelzlot	Stahl verzinkt	t = 1
6	Aufhängelasche	Stahl verzinkt	t = 3
7	Traverse	Stahl verzinkt	t = 1,5
8	Blechschaube	Stahl verzinkt	Ø6,3x50 DIN EN ISO 1479
9	Streifen	Promaseal	t = 3
10	Streifen	Promatect H	t = 20
11	Streifen	Promaseal	t = 3
12	Dichtung	PUF-Weichschaumstoff	20 x 10
13	Streifen	Promaseal	t = 3
14	Streifen	Promatect H	t = 20
15	Rahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
16	Gehäusewand	Stahl verzinkt	t = 0,75
17	Isolierung	temperaturbeständig	
18	Niet	Stahl	ø4 x 6
19	Inspektionsdeckel	Stahl verzinkt	t=0,8
20	Schraube, Gewindebolzen		M6
21	Mutter, Flügelmutter		M6
22	Dichtung	Zellkautschuk	t=5
23	Endschalter	Firmen: Schako, Crouzet, Honeywell, Schmersal, Herion, Siemens, Kloeckner + Moeller, Telemecanique, Fanal, Pulsotronic, Bosch, Landis + Gyr, Steute, AEG, Technomatic, Bartec, Ersce	

**Auslöseeinrichtung Teil 5, Anlage 6 und 7**

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Grundplatte	Stahl verzinkt	t = 2
2	Schmelzlot	CuZn	t = 0,3
3	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	
4	Führungsbuchse	Stahl verzinkt	
5	Lagerbock	Stahl verzinkt	t = 1,5
6	Lagerbolzen	CuZn	ø6
7	Sicherungsscheibe		DIN 6799-5
8	Spannfeder		t = 1
9	Auslösebalken	Stahl verzinkt	t = 1,5
10	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
11	Bundbuchse	Bronze	
12	Haltewinkel	Stahl verzinkt	t = 1,5
13	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	ø6
14	Druckfeder	Stahl verzinkt	
15	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
16	Mutter		M8 DIN EN ISO 4032
17	Führungsbolzen	Stahl verzinkt	ø6
18	Haltewinkel	Stahl verzinkt	t = 3
19	Druckfeder		
20	Anschlußstecker		
21	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
22	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	ø8
23	Mutter		M8 DIN EN ISO 4035
24	Aufnahme	Stahl verzinkt	
25	DU-Buchse		
26	Lagerbuchse	Stahl verzinkt	
27	Haftmagnet		
28	Ankerplatte		

**Absperrklappe Teil 2, Anlage 4**

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Klappenabdeckung	Stahl verzinkt	t = 0,75
2	Klappenrahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Streifen	Promatect H	t = 20
4	Klappenhalteprofil	Stahl verzinkt	t = 3
5	Blechschaube	Stahl verzinkt	Ø6,3x35 DIN EN ISO 1479

**Auslöseeinrichtung elektromotorisch, Anlage 8**

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Absperrklappe		
2	Anschlußstützen	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Gehäuserahmen		
4	Absperrklappe		
5	Federrücklaufmotor	Fa. Belimo	BFG 230-T, BFG24-T, BFGT-230, BFGT-24
		Fa. Joventa	SFL1.180 TSLC/12 SFR1.180 TSLC/12 SFL1.180 T/12 SFR1.180 T/12 SFL2.180 T/12 SFR2.180 T/12
6	Achse	Stahl verzinkt	ø16
7	Grundplatte	Stahl verzinkt	t = 3
8	Sicherungsscheibe		DIN 6799-16
9	Buchse	Stahl verzinkt	ø28
10	Gleitlager		1625DU
11	Hebel	Stahl verzinkt	25 x 8
12	Klappenhaltewinkel	Stahl verzinkt	t = 3
13	Laufrolle	Stahl verzinkt	ø24
14	Gleitlager	Stahl verzinkt	1010DU
15	Mitnehmerbolzen	Stahl verzinkt	ø16
16	Dichtung	Gummi	
17	Auslöseeinrichtung	Fa. Belimo	BAE-72

**Absperrklappe Lagerung Teil 4**

**Rastvorrichtung Teil 3, Anlage 5**

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Absperrklappe		
2	Scharnier	Stahl verzinkt	H33
3	Allzweckschraube		ø4 x 35
4	Verriegelungsprofil	Stahl verzinkt	
5	Blechschaube	Stahl verzinkt	Ø6,3x35 DIN EN ISO 1479
6	Verriegelungsbolzen	Stahl verzinkt	
7	Buchse	Stahl verzinkt	
8	Druckfeder		
9	Haltewinkel	Stahl verzinkt	t = 3

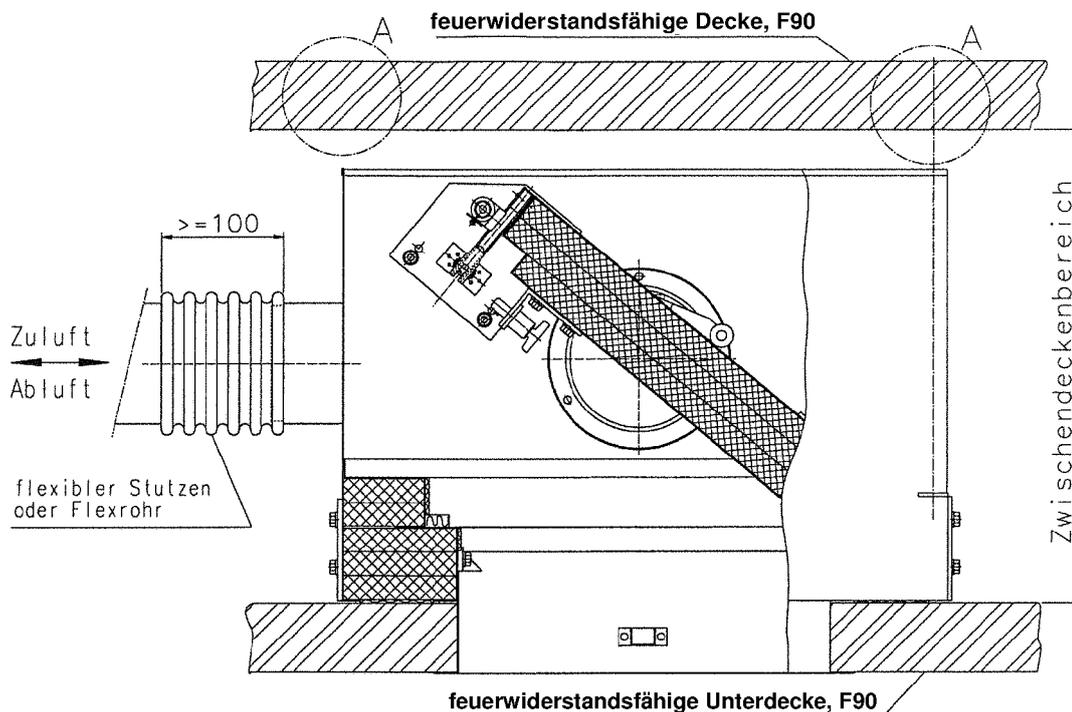
Identität der Baustoffe und Nachweis über das Brandverhalten nach DIN 4102 sind bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Sämtliche Einzelteile aus Stahl verzinkt können aus Stahl vernickelt, aus Stahl verchromt oder Edelstahl, spannungsfrei gerichtet, hergestellt, oder mit einer Beschichtung aus Sadolit Hartlack, lichtgrau RAL 7035 R 220 der Fa. Eugen Schaal, Nachfolger GmbH versehen werden.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Stückliste

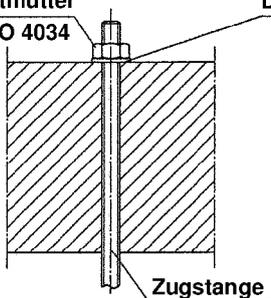
Anlage 9



**Details A**

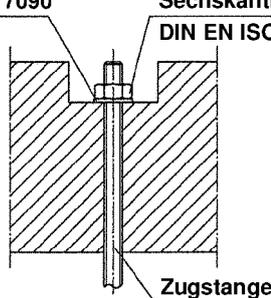
**Deckenbefestigungsalternativen**

Sechskantmutter  
DIN EN ISO 4034

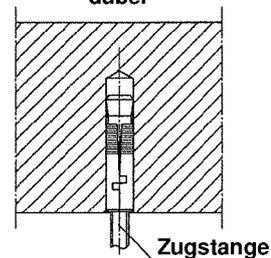


Scheibe  
DIN EN ISO 7090

Sechskantmutter  
DIN EN ISO 4034



Schwerlast-  
dübel



**Gewicht Brandschutzkasten**

Größe	ca. kg
300	29
400	42
500	55
600	67

- Lasten aus dem Eigengewicht, der angeschlossenen Leitungen und des Luftauslasses sind hinzuzurechnen!
- Die Last ist auf 4 Aufhängungen zu verteilen.

**Dimensionierung der Zugstangen**

Zulässige Lasten F zul. (N)

Größe	pro Stück
M 8	220
M 10	348

Die Absperrvorrichtung Typ BAK 250 kann ausschließlich nur in Decken mit der Bezeichnung F90U eingebaut werden. Dazu wird die Absperrvorrichtung mit 4 Abhängungen an der Decke befestigt. Danach wird die Unterdecke montiert. Der Luftauslaß wird nun, durch Schraubverbindung, entweder an der Unterdecke oder an der Absperrvorrichtung befestigt.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in  
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Einbauanweisung

Anlage 10